

Endgültige Bedingungen für Schuldverschreibungen

2,50 % Nachrangiger Sustainability Bond 2022-2034/1

Begeben aufgrund des

EUR 700.000.000

Emissionsprogramms für Schuldverschreibungen

der

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft

Emissionstag: 27.01.2022

AT000B101456

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem EUR 700.000.000 Emissionsprogramm der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (das **Emissionsprogramm**) und wurden für die Zwecke des Artikels 8 Abs 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF erstellt. Vollständige Informationen über die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, die Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen, der Prospekt vom 11. Juni 2021 über das Emissionsprogramm (der **Prospekt**), der ein Basisprospekt im Sinne der Prospekt-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die **Prospekt-Verordnung**)) ist, und etwaige Nachträge zum Prospekt zusammengefasst werden. Der Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse.at/oberoesterreich/wir-ueber-uns/Facts/Basisprospekte>) und am Sitz der Emittentin, der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, 4020 Linz, auf Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger oder in einer Papierform dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle Bekanntmachungen, die diese Emission betreffen, erfolgen wie in diesen Endgültigen Bedingungen bestimmt entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Emittentin unter <http://www.sparkasse.at/oberoesterreich/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/anleihen/zinsanpassungen-und-bekanntmachungen-emissionen> oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist den Endgültigen Bedingungen angefügt.

Der Prospekt vom 11. Juni 2021 wird voraussichtlich bis zum 11. Juni 2022 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.sparkasse.at/oberoesterreich/wir-ueber-uns/Facts/Basisprospekte> zu veröffentlichen, die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Unter <https://www.sparkasse.at/oberoesterreich/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/anleihen> sind Emissionen samt Endgültigen Bedingungen zu finden, die in den Prospekt vom 11. Juni 2021 inkorporiert wurden. Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind und in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung, außer in den Endgültigen Bedingungen ist etwas anderes bestimmt.

Die Endgültigen Bedingungen stellen einen integrierten Bestandteil der Anleihebedingungen dar und sind stets mit den Anleihebedingungen gemeinsam zu lesen.

MiFID II Produktüberwachung / Zielmarkt: Für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens hat die Emittentin (der Hersteller) eine Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorgenommen, welche in den Wertpapierabwicklungssystemen bei den Stammdaten hinterlegt ist. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Herstellers berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Herstellers) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Teil I: Anleihebedingungen

§ 1 Zeichnungsfrist, Form und Nominale

Seriennummer	1
Festgelegte Währung	EUR
Gesamtnominale	50.000.000,-
Begebungstag	18.01.2022
Nominale (Stückelung)	100.000,-
Emissionsart	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalemission <input type="checkbox"/> Daueremission
Aufstockungsmöglichkeit	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zeichnungsfrist	
Schließung bei maximalem Emissionsvolumen	<input type="checkbox"/> Ja, bei [Betrag] [EUR / Währung] <input checked="" type="checkbox"/> Nein

§ 2 Sammelverwahrung

Verwahrung	<input type="checkbox"/> Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (im Tresor) <input checked="" type="checkbox"/> Erste Group Bank AG (im Tresor) <input checked="" type="checkbox"/> OeKB CSD <input type="checkbox"/> Sonstiger Verwahrer in Österreich: [Name Verwahrer] <input type="checkbox"/> Common Depositary [Name Verwahrer]
Sammelurkunde	<input checked="" type="checkbox"/> Sammelurkunde veränderbar <input type="checkbox"/> Sammelurkunde nicht veränderbar

§ 3 Status und Rang

Rang	<input type="checkbox"/> nicht nachrangig, nicht besichert <u>ohne</u> Non-Preferred Senior Status („Senior unsecured - Preferred“) <input type="checkbox"/> nicht nachrangig, nicht besichert <u>mit</u> Non-Preferred Senior Status („Senior unsecured – Non-Preferred“) <input checked="" type="checkbox"/> Tier 2 Schuldverschreibungen („Subordinated“)
Bei fundierten Bankschuldverschreibungen („Covered“): Deckungsstock	<input type="checkbox"/> fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered“) <input type="checkbox"/> hypothekarischer Deckungsstock <input type="checkbox"/> kommunaler Deckungsstock

§ 4 Erstauskabekurs / Ausgabekurs[e] / Erstauskabepreis / Ausgabepreis[e]

Var. 1	<input checked="" type="checkbox"/>
Nominale	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Stückanzahl	<input type="checkbox"/> [Zahl]
Ausgabekurs	<input checked="" type="checkbox"/> 100%

	<input checked="" type="checkbox"/> Weitere Ausgabekurse in Abhängigkeit von der Marktlage
Erstausgabekurs	<input type="checkbox"/> [Betrag]
Var. 2	<input type="checkbox"/>
Ausgabekurs	<input type="checkbox"/> [Betrag] <input type="checkbox"/> Weitere Ausgabekurse in Abhängigkeit von der Marktlage
Erstausgabekurs	<input type="checkbox"/> [Betrag]
Ausgabeaufschlag	<input type="checkbox"/> [Zahl]%
Var. 3	<input type="checkbox"/>
Erstausgabekurs	<input type="checkbox"/> [Betrag]
Ausgabekurs	<input type="checkbox"/> [Betrag] <input type="checkbox"/> Weitere Ausgabekurse in Abhängigkeit von der Marktlage
Erstausgabepreis	<input type="checkbox"/> [Betrag]
Ausgabepreis	<input type="checkbox"/> [Betrag]
Zeichnungsbeginn	<input type="checkbox"/> [Datum]
Laufzeitbeginn	<input type="checkbox"/> [Datum]
Festsetzungstag	<input type="checkbox"/> [Datum]
§ 5 Laufzeit	
Laufzeit	12 Jahre
Laufzeitbeginn	27.01.2022
Laufzeitende	26.01.2034
§ 6 Verzinsung	
	<input type="checkbox"/> ohne
	<input checked="" type="checkbox"/> fixer Zinssatz
	<input type="checkbox"/> fixer Zinssatz mit mehreren Zinssätzen
	<input type="checkbox"/> variable Verzinsung
	<input type="checkbox"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
Fixe Verzinsung	
Zinsperioden	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> Regelung <input checked="" type="checkbox"/> im Nachhinein <input type="checkbox"/> Regelung
Verzinsungsbasis	<input checked="" type="checkbox"/> Nominale <input type="checkbox"/> bestimmte Verzinsungsbasis: [Bezeichnung Basis] <input checked="" type="checkbox"/> ein Zinssatz <input type="checkbox"/> mehrere Zinssätze
Ein Zinssatz	2,50% p.a. vom Nominale

Mehrere Zinssätze

mit	vom (einschließlich)	bis zum (einschließlich)
[[Zinssatz einfügen] % p.a. / [Betrag] [Währung] je Stück]	[Datum einfügen]	[Datum einfügen]
[[Zinssatz einfügen] % p.a. / [Betrag] [Währung] je Stück]	[Datum einfügen]	[Datum einfügen]

[ggf. weitere Zinssätze bzw. Beträge einfügen]

Variable Verzinsung

Zinsperiode

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich

Zinsberechnungstag

- [Zahl] Bankarbeitstag(e) [vor/nach] [jeder Zinsperiode/ jedem Zinstermin]
- [andere Definition einfügen]

Fixzinsperiode

- [Von [Datum](einschließlich) bis [Datum] (ausschließlich)]
- [nicht anwendbar]

Fixzinssatz

- [Zinssatz einfügen]
- [nicht anwendbar]

Variable Verzinsung

- Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit
- Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [mehrfach einfügen]
- Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit
- Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [mehrfach einfügen]
- Zinssatz entspricht Basiswert
- Partizipationssatz [●]% vom Basiswert

Art des Basiswerts

- Referenzzinssatz
- Index

Beschreibung des Basiswerts

- [Zahl]-Monats-EURIBOR
- [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz
- anderer Referenzzinssatz:
[genaue Bezeichnung]

	<input type="checkbox"/> Inflationsindex der Eurozone HVPI [exkl. Tabak und [sonstige Produktgruppe]], [Index-Bezeichnung], gemäß EUROSTAT-Berechnung
Feststellung des Basiswerts	<input type="checkbox"/> durch Bezugnahme auf den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für [Zahl]-Monats-EU-Einlagen <input type="checkbox"/> durch Bezugnahme auf den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren <input type="checkbox"/> durch Bezugnahme auf den auf [Quelle] [unter Bildschirmseite] angegebenen [Referenzzinssatz / Index] [des Monats [●] des jeweiligen Jahres] <input type="checkbox"/> um [Uhrzeit] [mitteleuropäischer Zeit; anderer Zeitzone]
Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.	[●]
Allgemein	
Verzinsungsbeginn	<input checked="" type="checkbox"/> Erstvalutatag 27.01.2022 <input type="checkbox"/> Valutatag [Datum] <input type="checkbox"/> [andere Regelung]
Verzinsungsende	26.01.2034
Zinsperioden	<input checked="" type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> halbjährig <input type="checkbox"/> vierteljährig <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> [andere Periode bezeichnen] <input checked="" type="checkbox"/> im Nachhinein <input type="checkbox"/> Regelung
Erster Zinstermin	27.01.2023
Erster Kupon lang	[Dauer]
Erster Kupon kurz	[Dauer]
Letzter Kupon lang	[Dauer]
Letzter Kupon kurz]	[Dauer]
Zinstermine	27.01.2023 27.01.2024 27.01.2025 27.01.2026 27.01.2027 27.01.2028 27.01.2029 27.01.2030 27.01.2031 27.01.2032 27.01.2033 27.01.2034
Zinstagequotient	<input checked="" type="checkbox"/> Actual/Actual-ICMA <input type="checkbox"/> Actual/Actual <input type="checkbox"/> Actual/365

- Actual/Actual-ISDA
 Actual/365 (Fixed)
 Actual/360
 30/360 (Floating Rate)
 360/360
 Bond Basis
 30/360E
 Eurobond Basis
 30/360
 anderer Zinstagequotient: [Bezeichnung anderer Zinstagequotient]
- Bankarbeitstag-Konvention
- Zinstermin-Konvention:
(„Zahltag“)
- Bankarbeitstag
 TARGET Tag
 Modified Following
 Following
 Floating Rate
 Preceding
 andere Anpassung: Bezeichnung andere [Zinstermin-Konvention einfügen]
- Anpassung des Zinsbetrags
- Unadjusted
 Adjusted
- Mindestzinssatz (Floor)
- Mindestzinssatz (Zinsgarantie) [Zahl]% p.a. (Zinsgarantie)
 Kein Mindestzinssatz
- Höchstzinssatz (Cap)
- Höchstzinssatz [Zahl]% p.a.
 Kein Höchstzinssatz
- Zielkupon
- Ja; der Zielbetrag beträgt [Währung, Betrag]
 Nein
- § 7 Tilgung**
- Tilgungstermin 27.01.2034
- Teiltilgung
- Nein
 Ja
- Tilgungsraten [Tilgungsraten]
Teiltilgungstermine [Teiltilgungstermine]
Teiltilgungskurse [Teiltilgungskurse]
- Mindesttilgungsbetrag
- Nein
 Ja, zum Nominale
 Ja, zum [Mindestrückzahlungskurs einfügen]
 Ja, [EUR/ Währung] [Betrag]
- Höchsttilgungsbetrag
- Nein
 Ja, zum [Höchstrückzahlungskurs einfügen]
 Ja, [EUR/ Währung] [Betrag]

§ 8 Kündigung

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- Nein
- einmalig
- [Jährlich] [Mehrimalig]
- Nach einer Laufzeit von [Anzahl einfügen] Jahren

Kündigungsfrist

- [Zahl] Bankarbeitstage
- [Zahl] TARGET Tage

Kündigungstermin

- [Datum]
- [Jährlich] [Mehrimalig], erstmals per [Datum], danach [alle Daten einfügen] [jährlich zu jedem Zinstermin]

Gänzliche oder teilweise Kündigung

- Recht zur gänzlichen Rückzahlung
- Recht zur teilweisen Rückzahlung

Ordentliches Kündigungsrecht des Inhabers

- Nein
- Ja

Kündigungsfrist

- [Zahl] Bankarbeitstage
- [Zahl] TARGET Tage

Kündigungstermin(e)

- Datum; [Daten einfügen]
- [Jährlich] [Mehrimalig], erstmals per [Datum], danach [alle Daten einfügen] [jährlich zu jedem Zinstermin]

Gänzliche oder teilweise Kündigung

- Recht auf gänzliche Rückzahlung
- Recht auf teilweise Rückzahlung

Tilgungsbetrag bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Inhaber von Schuldverschreibungen

- Nominale
- [Zahl einfügen]% vom Nominale
- [EUR/Währung] [Betrag einfügen] je Stück
- [zuzüglich bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen]

Berechtigungs nachweis

- Bescheinigung der Depotbank
- [anderen geeigneten Nachweis einfügen]

Besonderes Kündigungsrecht der Emittentin

- Nein
- Ja
 - Tax Gross Up
 - Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmung(en), die sich auf die Emission auswirken
 - Tier 2 Schuldverschreibungen

Kündigungsfrist

- [Zahl] Bankarbeitstage
- 15 TARGET Tage

Kündigungstermin

- Datum; [Daten einfügen]
- [Jährlich] [Mehrimalig], erstmals per [Datum], danach [alle Daten einfügen] [jährlich zu jedem Zinstermin]

	<input checked="" type="checkbox"/> Siehe Anleihebedingungen §8 Abs. 2 (Kündigung)
Tilgungsbetrag bei Ausübung des besonderen Kündigungsrechts der Emittentin	<input type="checkbox"/> Nominale <input checked="" type="checkbox"/> 100% vom Nominale <input type="checkbox"/> [EUR/Währung] [Betrag einfügen] [je Stück] <input type="checkbox"/> [zzgl. bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen]
Art der Tilgung	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] monatlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] vierteljährlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] halbjährlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> [andere Regelung]
Tier 2 Schuldverschreibungen	<input checked="" type="checkbox"/> Variante 1 <input checked="" type="checkbox"/> Variante 2 <input checked="" type="checkbox"/> Variante 3
Kündigungstermin	<input type="checkbox"/> Datum; [Daten einfügen] <input type="checkbox"/> [Jährlich] [Mehrimalig], erstmals per [Datum], danach [alle Daten einfügen] [jährlich zu jedem Zinstermin] <input checked="" type="checkbox"/> Besonderes Kündigungsrecht; a priori keine Angabe der Rückzahlungstermine möglich
Tilgungsbetrag	<input type="checkbox"/> Nominale <input checked="" type="checkbox"/> 100% vom Nominale <input type="checkbox"/> [EUR/Währung] [Betrag einfügen] [je Stück] <input type="checkbox"/> [zzgl. bis zum Kündigungstermin aufgelaufener Zinsen]
Art der Tilgung	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] monatlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] vierteljährlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> in [Zahl einfügen] halbjährlichen Teilbeträgen <input type="checkbox"/> [andere Regelung]
§ 10 Zahlstelle, Berechnungsstelle	
Zahl und Berechnungsstelle	<input checked="" type="checkbox"/> Emittentin <input type="checkbox"/> andere Zahl- und Berechnungsstelle: [Details einfügen]
Funktion	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptzahlstelle <input type="checkbox"/> Nebenzahlstelle
§ 13 Börsennotiz	
Notierung (I)	<input type="checkbox"/> keine Notierung vorgesehen <input type="checkbox"/> Notierung wird beantragt <input checked="" type="checkbox"/> Notierung kann beantragt werden
Relevanter Handel	<input checked="" type="checkbox"/> Amtlicher Handel der Wiener Börse <input type="checkbox"/> Multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse <input type="checkbox"/> [OTF einfügen]

Notierung (II)

- keine Notierung vorgesehen
- Notierung wird beantragt
- Notierung kann beantragt werden

Relevanter Handel

- Amtlicher Handel der Wiener Börse
- Multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse
- Organisiertes Handelssystem (OTF) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 14 Steuern

- Kein Tax Gross-Up
- Tax Gross-Up

§ 15 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Erfüllungsort

- Linz, Österreich
- anderer Erfüllungsort:
[Erfüllungsort bezeichnen]

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand

- das in Linz sachlich zuständige Gericht
- [anderen Gerichtsstand bezeichnen]

§ 18 Marktstörung, Anpassungen, Benchmark-Ereignis

Diese Klausel ist Teil der Anleihebedingungen

- Ja
- Nein

Kündigungsfrist

[Anzahl Tage/ Wochen/ Monate]

Tilgungsbetrag

- Nominale
- [Zahl einfügen]% vom Nominale

Teil II – Andere Angaben

Interessen von an der Emission beteiligten Personen	Die Emission bzw. das Angebot von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm erfolgt ausschließlich im Interesse der Emittentin. Konkrete sich daraus ergebende wesentliche Interessenskonflikte liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.
Ggf. Intermediäre	Nicht anwendbar.
ggf. Ergänzungen zum Basisprospekt	Nicht anwendbar.
Geschätzter Nettoerlös	Nicht anwendbar.
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR ca. 5.000,- (Börse-Listing, Hinterlegungsgebühr FMA, Emissionskalender ÖKB, Veröffentlichungskosten)
Verwendung des Emissionserlöses	Der Nettoerlös aus der Emission dient zur Finanzierung und/oder Refinanzierung von Kreditinstrumenten der Emittentin mit ökologischem und/oder sozialem Nutzen gemäß Sustainable Finance Framework von Erste Group und Sparkassen.
Wertpapierkennnummer(n)	
ISIN	AT000B101456
Common Code	Nicht anwendbar.
Wertpapierkennnummer (WKN)	A3K1BV
Sonstige Wertpapierkennnummer	Nicht anwendbar.
Rendite	2,50% p.a. (vor Steuern und Transaktionsgebühren)
Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	Die Rendite ist als interner Zinsfuß („Internal Rate of Return, IRR“) eines Investments in die gegenständliche Anleihe unter folgenden Bedingungen angegeben: IRR basiert auf dem (Erst)Ausgabekurs, ohne Berücksichtigung von Spesen (bzw. Transaktionskosten) sowie unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibung bis zum Laufzeitende gehalten wird.
Bedingungen, Angebotsstatistiken, Zeitplan, Zeichnung	Nicht anwendbar.
Angebotsverfahren, Angebotsform	
Angebotsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre möglich <input type="checkbox"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat
Reduzierung der Zeichnungen und Erstattung des zu viel gezahlten Betrages	Nicht anwendbar.
Angebotsform	<input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot mit verpflichtendem Prospekt <input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot mit freiwilligem Prospekt (Opting-In) <input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot mit Befreiung von Prospektspflicht <input checked="" type="checkbox"/> Kein öffentliches Angebot (Privatplatzierung)

Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung	<input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit j) Prospekt-Verordnung („Daueremission“) <input checked="" type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit c) Prospekt-Verordnung („Stückelung größer EUR 100.000“) <input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit a) Prospekt-Verordnung („Angebot nur an qualifizierte Anleger“) <input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit b) Prospekt-Verordnung („Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte Anleger“)
Zuteilungen, Erstattung von Beträgen Besondere Zuteilungsregelungen	Nicht anwendbar.
Mindest-/ Höchstzeichnungsbeträge	<input checked="" type="checkbox"/> keine Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge <input type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag EUR 3.000,- [Betrag] [je Stück] <input type="checkbox"/> Höchstzeichnungsbetrag [EUR / Währung] [Betrag] [je Stück]
Bedienung und Lieferung der Schuldverschreibungen: Besondere Regelungen	Nicht anwendbar.
Termin der Offenlegung der Ergebnisse des Angebots	Nicht vorgesehen
Plan für die Aufteilung und Zuteilung der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar.
Märkte	<input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot in Österreich <input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot in Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Privatplatzierung in Österreich <input checked="" type="checkbox"/> Privatplatzierung in Deutschland
Ggf. Berechnungsformel für Ausgabekurs/-preis	Nicht anwendbar.
Spesen, Aufschläge, Transaktionsgebühren	Dem Anleger wird beim Kauf eine Transaktionsgebühr von bis zu 1,80% über den Ausgabepreis hinaus in Rechnung gestellt.
Übernahmezusage/ Vereinbarungen zu den bestmöglichen Bedingungen	<input checked="" type="checkbox"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre <input type="checkbox"/> Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat <input type="checkbox"/> „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat <input type="checkbox"/> Sonstige: [ggf. Übernahmezusage oder Vereinbarung einfügen]
Bankensyndikat	<input type="checkbox"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="checkbox"/> nicht offengelegt <input type="checkbox"/> [Provisionen, Quoten]
Datum des Übernahmevertrages	Nicht anwendbar.
Provisionen	

Management- und Übernahmeprovision (angeben)	Nicht anwendbar.
Verkaufsprovision (angeben)	Verkaufsprovision in Höhe von 0,30% des Nominalbetrags.
Veröffentlichungen	<input type="checkbox"/> Wiener Zeitung <input checked="" type="checkbox"/> Homepage der Emittentin unter http://www.sparkasse.at/oberoesterreich/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/anleihen/zinsanpassungen-und-bekanntmachungen-emissionen <input type="checkbox"/> Schriftliche Verständigung der Anleihegläubiger
An der Emission beteiligte Berater	<input checked="" type="checkbox"/> Die Emittentin bestätigt, dass keine Berater an dieser Emission beteiligt sind. <input type="checkbox"/> Die Emittentin bestätigt, dass folgende Berater an dieser Emission beteiligt sind: <i>[Name, Geschäftsadresse, Qualifikation und ggf. die wesentlichen Interessen des Beraters angeben]</i>
Angaben von Sachverständigen	<input checked="" type="checkbox"/> Die Emittentin bestätigt, dass keine Angaben von Sachverständigen in die gegenständlichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen wurden. <input type="checkbox"/> Die Emittentin bestätigt, dass die [aufgenommene Erklärung oder Bericht bezeichnen] in dieser Form und in diesem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung geprüft hat. <i>[Name, Geschäftsadresse, Qualifikation und ggf. die wesentlichen Interessen des Sachverständigen angeben]</i>
Angaben von Seiten Dritter	<input checked="" type="checkbox"/> Die Emittentin bestätigt, dass keine Angaben von Seiten Dritter in die gegenständlichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen wurden. <input type="checkbox"/> Die Emittentin bestätigt, dass die [aufgenommene Information bezeichnen] korrekt wiedergegeben wurden und – soweit für die Emittentin aus den von der [dritte Partei bezeichnen] veröffentlichten Angaben ersichtlich - nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. <i>[Quellenangabe zu den emissionspezifischen Angaben von Seiten Dritter einfügen]</i>

**MiFID II Produktüberwachung /
Zielmarkt**

Zielmarkt gemäß der Richtlinie
2014/65/EU über Märkte für
Finanzinstrumente (MiFID II):

Geeignete Gegenparteien
Professionelle Kunden
Privatkunden

**Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der
EU Verordnung 2016/1011 bei
Schuldverschreibungen mit einem
variablen Zinssatz mit Bindung an
einen Referenzzinssatz:**

Der Administrator des
Referenzzinssatzes ist:

Nicht anwendbar.

[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

Ja

Nein]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission
Anhang 2: Anleihebedingungen

Zusammenfassung der Emission

vom 18.01.2022

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt der Emittentin vom 11.06.2021 (inkl. etwaiger Nachträge) zu verstehen. Sie nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Die Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Annexe stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Prospekts - einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, allfälliger Nachträge, der Endgültigen Bedingungen und Annexe - zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder, wenn sie mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würde.</p>	
Einleitung	
Bezeichnung und ISIN der Schuldverschreibungen	2,50 % Nachrangiger Sustainability Bond 2022 – 2034/1 ISIN: AT000B101456
Emittentin	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft LEI: V0VY22PV9D0HFTF8EI62 Kontaktdaten: Promenade 11 - 13, 4020 Linz, Tel. Nr.: +43 (0) 5 0100 40000
Zuständige Behörde	Finanzmarktaufsicht – FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel. Nr. +43 (1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	11.06.2021
Abschnitt B	Basisinformationen über die Emittentin
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 78633m beim Landes- als Handelsgericht Linz. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.	
Haupttätigkeiten der Emittentin	
<p>Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Sparkasse OÖ liegt im Bankgeschäft in Oberösterreich, inklusive den angrenzenden Wirtschaftsräumen Niederbayern und Mostviertel.</p> <p>Das Kerngeschäft der Sparkasse OÖ liegt im Kredit- und Einlagengeschäft. Ebenso werden Finanzmarkt-, Wertpapier-, Devisen- und Derivatgeschäfte getätigt und bankübliche Dienstleistungen wie in der Satzung angeführt erbracht. Organisatorisch ist das Geschäft der Sparkasse in drei Geschäftsfelder strukturiert: Retail, Corporate Banking und Treasury.</p> <p>Die Emittentin passt kontinuierlich ihre Produkte und Dienstleistungen an die jeweils aktuellen Markterfordernisse an.</p>	
Hauptaktionäre der Emittentin	
Die Aktienmehrheit liegt bei der Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse (57,28%) mit Sitz in Linz, welche eine beherrschende Stellung auf die Emittentin ausübt.	

Zu den weiteren Aktionären gehören die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (39,19%) und sonstige Kleinaktionäre (3,53%).

Ausblick Eigentümerstruktur:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Emittentin haben am 23. November 2021 eine Rahmenvereinbarung mit der Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse, die 57,28% der Aktien an der Emittentin hält, und der Erste Bank, die 39,19% der Aktien an Emittentin hält, abgeschlossen, wonach die Beteiligung der Erste Bank an der Emittentin durch eine Kombination aus Verkauf von Aktien der Erste Bank an die Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse und Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin zur Einziehung von Aktien von derzeit rund 39 % auf zukünftig rund 10 % vermindert werden soll.

Somit stockt die Anteilsverwaltung Allgemeine Sparkasse („AVS) den Mehrheitsanteil bis 2026 auf rd. 85% auf wobei die Beteiligung der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG („EBÖ“) im selben Zeitraum auf rd. 10% sinkt.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Vorstandsmitglieder der Emittentin sind zum Datum der endgültigen Emissionsbedingungen: Mag. Stefanie Christina Huber, Maximilian Pointner, und Herbert Walzhofer.

Identität der Abschlussprüfer

Der gesetzliche Abschlussprüfer der Emittentin ist der Sparkassen Prüfungsverband mit Sitz in 1100 Wien, Am Belvedere 1. Der Sparkassen Prüfungsverband ist kein Mitglied in einem Berufsverband.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Sparkasse Oberösterreich Konzern nach IFRS

Beträge in Mio. EUR, gerundet

Angaben aus der Gewinn- und Verlustrechnung	2020	2019	HJ 2021	HJ 2020
Zinsüberschuss	177,0	183,1	90,3	89,6
Provisionsüberschuss	114,8	109,6	62,9	58,9
Ergebnis aus Wertminderungen von Finanzinstrumenten	-44,4	-24,7	21,1	-24,6
Handelsergebnis	4,0	25,5	-13,4	2,9
Periodenergebnis	48,6	60,2	62,2	14,6
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	48,1	59,7	62,0	14,3

Angaben aus der Bilanz	2020	2019	HJ 2021	HJ 2020
Summe der Vermögenswerte	14.895,7	13.262,6	15.867,5	14.463,9
Verbriefte Verbindlichkeiten ⁽¹⁾	1.630,1	1.689,3	1.568,8	1.659,4
hievon sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten ⁽¹⁾	1.365,8	1.425,7	1.311,5	1.394,5
hievon nachrangige verbrieftete Verbindlichkeiten ⁽¹⁾	264,3	263,6	257,3	264,9
Kredite und Darlehen an Kunden ⁽¹⁾	8.776,3	8.676,5	8.968,3	8.725,7
Einlagen von Kunden ⁽¹⁾	10.355,7	9.083,5	10.878,5	9.834,2
Gesamtes Eigenkapital	971,9	949,9	1.046,4	927,5
Harte Kernkapitalquote in %	16,9	17,5	16,1	16,7
Gesamtkapitalquote in %	20,7	21,9	19,5	20,7

(Quelle: Geprüfte Jahresfinanzberichte und ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte der Sparkasse OÖ; <https://www.sparkasse.at/oberoesterreich/wir-ueber-uns/Geschaeftsbericht> sowie eigene Berechnungen der Emittentin.)

(1) Berechnung der Bilanz-Positionen: Die angeführten Bilanzpositionen werden sowohl bei Aktiva als auch Passiva jeweils als Gesamtsumme über die IFRS-Bewertungsmethoden hinweg (Anmerkung: Fair Value erfolgswirksam; Fair Value erfolgsneutral; fortgeführte Anschaffungskosten) angegeben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

1. Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)
2. Die Emittentin ist der Marktvolatilität ausgesetzt, wenn es um immobilienbesicherte Kredite geht
3. Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld und pandemische Entwicklungen zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen
4. Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt
5. Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Risiken in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

6. Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen
7. Risiko, dass die Inanspruchnahme der Emittentin aus der Mitgliedschaft im Haftungsverbund und dem IPS der Sparkassen-Gruppe die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, negativ beeinflusst

Abschnitt C

Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Die Emittentin gibt Schuldverschreibungen, die fix verzinst sind. Diese Schuldverschreibungen sind Inhaberpapiere, welche in einer Sammelurkunde verwahrt werden.

Für die Schuldverschreibungen und alle Rechtsverhältnisse aus dieser Emission gilt österreichisches Recht.

ISIN: AT000B101456

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl, Laufzeit

Diese Schuldverschreibungen lauten auf Euro mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100.000. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Euro 50.000.000. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet spätestens am 26.01.2034.

Mit Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Das Recht auf Zinszahlungen:

Die Schuldverschreibungen werden mit einem festen Prozentsatz von 2,50% per anno vom Nominale jährlich jeweils zum 27.01. im Nachhinein an die Inhaber ausbezahlt. Die Verzinsung beginnt am 27.01.2022 und endet am 26.01.2034.

Die Inhaber verlieren ihr Recht auf Zinszahlungen drei Jahre nach deren Fälligkeit („Verjährung“).

Das Recht auf Tilgung:

Die Inhaber erhalten ihre Fälligkeitszahlung am Ende der Laufzeit, d.h. am 27.01.2034.

Die Inhaber verlieren ihr Recht auf Fälligkeitszahlung dreißig Jahre nach seiner Fälligkeit („Verjährung“).

Das Recht auf vorzeitige Rückzahlung:

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigungsmittelung gegenüber der Zahlstelle und gegenüber den Gläubigern vorzeitig (unwiderruflich) gekündigt und zurückgezahlt werden, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und vorausgesetzt, dass bestimmte Voraussetzungen der Emissionsbedingungen für Rückzahlungen und Rückkauf erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen

<p>Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigungsmittelung gegenüber der Zahlstelle und gegenüber den Gläubigern vorzeitig (unwiderruflich) gekündigt und zurückgezahlt werden, falls sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und vorausgesetzt, dass bestimmte Voraussetzungen der Emissionsbedingungen für Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.</p>	
<p>Rang der Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Emittentin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den Schuldverschreibungen stehen. Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.</p>	
<p>Beschränkungen der freien Handelbarkeit Die Schuldverschreibungen sind im Einklang mit anwendbarem Recht und den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Clearing-Systems frei übertragbar.</p>	
<p>Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt? Ein Antrag auf Zulassung / Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse kann gestellt werden.</p>	
<p>Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) 9. Risiko aufgrund der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) 10. Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Schuldverschreibungen 11. Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind 12. Risiko der vorzeitigen Veräußerung durch den Anleihegläubiger – Der Anleihegläubiger trägt das Risiko eines verminderten Erlöses im Fall der vorzeitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen durch den Anleger 13. Bei Nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist 14. Die Schuldverschreibungen sind nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt 15. Risiken in Zusammenhang mit Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds 	
Abschnitt D	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt
<p>Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?</p>	
<p>Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens Die Schuldverschreibungen werden als eine Einmalemission von der Emittentin begeben. Die Anleger können die Schuldverschreibungen ab 18.01.2022 zeichnen. Die Einladung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin. Die Schuldverschreibungen werden privat angeboten.</p>	
<p>Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden Dem Anleger kann beim Kauf eine Transaktionsgebühr von bis zu 1,80% über den Ausgabepreis hinaus in Rechnung gestellt werden.</p>	
<p>Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?</p>	
<p>Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse Der Nettoerlös aus der Emission dient zur Finanzierung und/oder Refinanzierung von Kreditinstrumenten der Emittentin mit ökologischem und/oder sozialem Nutzen gemäß Sustainable Finance Framework von Erste Group und Sparkassen.</p>	
<p>Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung? Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.</p>	
<p>Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot Die Emission bzw. das Angebot von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm erfolgt ausschließlich im Interesse der Emittentin. Konkrete sich daraus ergebende wesentliche Interessenskonflikte liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.</p>	

Anhang 2: Anleihebedingungen

Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen

Auf die unter gegenständlichem Emissionsprogramm zu begebenden Schuldverschreibungen der Sparkasse OÖ kommen die nachfolgend abgedruckten, jeweils durch die Endgültigen Bedingungen konkretisierten Anleihebedingungen zur Anwendung. Durch eckige Klammern gekennzeichnete konkretisierungsbedürftige Begriffe und vorgegebene Gestaltungsalternativen werden durch die Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission der Schuldverschreibungen festgelegt.

Änderungen der Nummerierung dieser Anleihebedingungen sind, soweit erforderlich, möglich.

Der Basisprospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogenen Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit den Anleihebedingungen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen einschließlich aller Anhänge einen Prospekt im Sinne des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung.

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse.at/oberoesterreich/privatkunden/sparen-anlegen/anlegen-investieren/anleihen>) veröffentlicht und für die Anleihegläubiger kostenlos am Sitz der Emittentin, der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, 4020 Linz, auf Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger oder in einer Papierform erhältlich.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 – Emittentin, Form und Nominale

Bei Einmalemission gilt: Diese Serie von Schuldverschreibungen mit der in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Seriennummer der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (die **Emittentin**) wird in Euro (die **Währung**) im in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Gesamtnominale am in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Begebungstag (der **Begebungstag**) im Wege einer Einmalemission begeben und ist in Stückelungen, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, eingeteilt (**Nominale**).

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine von der Emittentin firmenmäßig gezeichnete, veränderbare Sammelurkunde im Sinne des § 24 lit b) Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Erste Group Bank AG (im Tresor) bzw. (im Falle einer Börsennotiz) bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Bei Tier 2 Schuldverschreibungen („Subordinated“) gilt:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Emittentin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den Schuldverschreibungen stehen.

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Wobei:

„CRR“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über

Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin, den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR, und den nachrangigen Gläubigern der Emittentin, deren Ansprüche gemäß ihren Bedingungen vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten sein, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

§ 4 Erstausgabekurs / Ausgabekurs[e] / Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]

Var. 1: Wenn Schuldverschreibungen ohne Ausgabeaufschlag begeben werden gilt:

Die Schuldverschreibungen werden ohne Ausgabeaufschlag zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausgabekurs begeben. Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

§ 5 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie beginnt am in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Datum und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung / vorzeitigen Rückzahlung mit Ablauf des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Datums.

§ 6 Verzinsung

Bei fixer Verzinsung gilt:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihr Nominale ab 27.01.2022 (einschließlich) mit einem Prozentsatz p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar jährlich, im Nachhinein.

Allgemein

Zinsperioden:

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, den Inhabern der Schuldverschreibungen jährlich (die **Zinsperiode**) im Nachhinein, jeweils an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zinstermen eines jeden Jahres, erstmals am in den Endgültigen Bedingungen bestimmten ersten Zinstermin die Zinsen zu bezahlen.

Zinstagequotient:

(a) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis Actual/Actual-ICMA (der **Zinstagequotient**).

(b) Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (den **Zinsberechnungszeitraum**):

- falls **Actual/Actual-ICMA** oder **Actual/Actual** festgelegt ist,
 - (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;
- falls **Actual/365** oder **Actual/Actual-ISDA** festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);
- falls **Actual/365 (Fixed)** festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls **Actual/360** festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls **30/360 (Floating Rate)**, **360/360** oder **Bond Basis** festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, sofern nicht
 - (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder
 - (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls **30/360E** oder **Eurobond Basis** festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgt);

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ falls 30/360 festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird); ▪ einen anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zinstagequotient.
Rundungsregel:	(c) Rundungsregel: kaufmännisch auf 3 Nachkommastellen.
Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen:	<p>(d) Sollte eine Zinszahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Tag ist, so verschiebt sich der Tag der Zinszahlung auf den unmittelbar folgenden TARGET Tag.</p> <p>TARGET Tag ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.</p>
Zinstermin-Konvention: („Zahltag“)	<p>(e) Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ falls Modified Following festgelegt ist, der Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch auf den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben. ▪ falls Following festgelegt ist, der Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben. ▪ falls Floating Rate festgelegt ist, der Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre. ▪ falls Preceding festgelegt ist, der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. ▪ falls Andere Anpassung festgelegt ist, der Zinstermin wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt verschoben.
Anpassung des Zinsbetrags	<p>(f) Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Termin, auf den der Zinstermin verschoben wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ falls Unadjusted festgelegt ist, nicht entsprechend angepasst, ▪ falls Adjusted festgelegt ist, entsprechend angepasst.
Zinslauf:	(g) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.
Verzugszinsen:	<p>Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird das ausstehende Gesamtnominale der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.</p> <p>Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.</p>

§ 7 Tilgung

Bei Tilgung zum Nominale bei Endfälligkeit gilt:	(1) Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Schuldverschreibungen zur Gänze zum in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tilgungstermin zum Nominale unter Berücksichtigung des § 3 (<i>Status und Rang</i>) dieser Anleihebedingungen zur Rückzahlung fällig.
Bei Tier 2 Schuldverschreibungen gilt:	(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Tilgungstermin erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 3 (<i>Status und Rang</i>) dieser Anleihebedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin.
Rückzahlung / Tilgung:	(3) Sollte eine Rück-/Tilgungs-Zahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Tag ist, so verschiebt sich der Tag der Rück-/Tilgungszahlung auf den unmittelbar folgenden TARGET Tag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. TARGET Tag ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.] Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 8 Kündigung

Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliche Kündigungsrechte gilt:	(1) Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin <u>und</u> der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.
<i>Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.</i>	Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers. Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.
Bei besonderem Kündigungsrecht der Emittentin in Bezug auf Tier 2 Schuldverschreibungen gilt:	(2) Ein besonderes Kündigungsrecht seitens der Emittentin in Bezug auf Tier 2 Schuldverschreibungen ist wie folgt geregelt:
Variante 1: (i) <u>Keine</u> vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	Variante 1: Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 8 Variante 2 oder § 8 Variante 3 ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
Variante 2: Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.	Variante 2: Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor ihrem Fälligkeitstag unter Einhaltung der in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Kündigungsfrist gemäß § 12 (<i>Bekanntmachungen</i>) gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zurückgezahlt werden, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der betreffenden Schuldverschreibungen ändert, und

falls die nachstehenden Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Variante 3:
Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Variante 3: Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen
Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor ihrem Fälligkeitstag unter Einhaltung der in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Kündigungsfrist gemäß § 12 (*Bekanntmachungen*) gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde (jeweils auf Einzelinstitutsebene der Emittentin und/oder (sofern anwendbar) auf konsolidierter Ebene der Gruppe), und die nachstehenden Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf erfüllt sind.

Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf

Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf

Eine vorzeitige Rückzahlung von Tier 2 Schuldverschreibungen nach diesem § 8 bzw. ein Rückkauf selbiger Schuldverschreibungen nach § 9 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß Artikel 78 der CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzt, dass:

(i) entweder (A) die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder (B) die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf die Mindestanforderungen nach Artikel 92 (1) der CRR (und die Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; und

(ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:

(A) nach § 8 Variante 2, die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; und

(B) nach § 8 Variante 3, die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 der CRR durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 *Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten

Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt. „Zuständige Behörde“ bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4(1)(40) der CRR.

§ 9 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf, Entwertung

Bei allen Emissionen von Schuldverschreibungen gilt: **(1)** Die Emittentin ist - neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden - berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Emission, des Verzinsungsbeginns und des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. In der Begebung weiterer Schuldverschreibungen ist die Emittentin frei.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Bei Tier 2 Schuldverschreibungen gilt: Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und falls die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 8 erfüllt sind, möglich.

Bei allen Emissionen von Schuldverschreibungen gilt: **(3)** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

§ 10 Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) Zahl- und Berechnungsstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

(2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle. Die Zahlstelle wird die Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

§ 11 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf die Zahlungen verjähren im Falle von Zinsen innerhalb von 3 Jahren und im Falle des Kapitals innerhalb von 30 Jahren ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Sollte das „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht mehr erscheinen, so tritt an dessen Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 13 Börsennotiz

Wenn eine Notierung beantragt wird gilt:

Ein Antrag auf Zulassung / Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird gestellt.

Wenn eine Notierung möglich sein soll gilt:

Ein Antrag auf Zulassung / Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel der Wiener Börse, zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse oder zu einem Organisierten Handelssystem (OTF) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann gestellt werden.

§ 14 Steuern

Wenn kein Tax Gross-Up anwendbar ist gilt:

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 15 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

(1) Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt. Erfüllungsort ist Linz, Österreich.

§ 16 Gerichtsstand

(1) Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen wird das in Linz sachlich zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(2) Sofern es sich bei dem Inhaber der Schuldverschreibung um einen Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden. Verbraucher im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung

von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

(3) Bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Anleihebedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.